

20. Deutscher Familiengerichtstag

18. – 21. September 2013

AK Nr.: 6
Thema: Ansprüche von Schwiegereltern - Theorie und Praxis
Leitung: RiAG Andreas Frank, Bremen

Arbeitskreisergebnis

Beschlossene Thesen:

1.

Dass der Fortbestand der Ehe Geschäftsgrundlage einer Schenkung von Schwiegereltern an ihr Schwiegerkind war, müssen die Schwiegereltern im Verfahren über die Rückforderung der Schenkung darlegen und ggfs. beweisen. An den entsprechenden Vortrag sind aber keine hohen Voraussetzungen zu stellen, in der Regel wird die bloße Behauptung der Ehebezogenheit ausreichen. Das Schwiegerkind muss einen anderen Zweck der Schenkung dann substantiiert darlegen (sekundäre Darlegungslast).

2.

Die Eltern eines Kindes in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft müssen dagegen substantiiert dazu vortragen, dass Geschäftsgrundlage einer Schenkung an den Partner ihres Kindes der dauerhafte Bestand der Lebensgemeinschaft war, wenn sie die Schenkung nach der Trennung zurückverlangen wollen.

3.

Die Rückabwicklung ehebezogener Schenkungen setzt voraus, dass es sich um Vermögensübertragungen von einigem Gewicht handelt. Mehrere kleinere Zuwendungen, die in zeitlichem Zusammenhang und zu demselben Zweck erfolgen, können bei der entsprechenden Prüfung als einheitliche Vermögensübertragung behandelt werden.

4.

Die Unentgeltlichkeit einer Zuwendung entfällt nicht bereits dadurch, dass sie in der bloßen Erwartung einer Gegenleistung erfolgt. Die Entgeltlichkeit setzt vielmehr voraus, dass auf die Gegenleistung ein Anspruch besteht.

5.

Die Rechtsprechung des BGH, nach der Ansprüche von Schwiegereltern wegen Rückgewähr ehebezogener Schenkungen im Zeitpunkt der endgültigen Trennung der Eheleute entstehen, ist im Arbeitskreis kontrovers diskutiert worden. Einige Teilnehmer schlagen vor, stattdessen auf die Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (16 Stimmen) oder die Rechtskraft der Ehescheidung (2 Stimmen) abzustellen (für die Lösung des BGH: 8 Stimmen).

6.

Schwiegereltern können beim Scheitern der Ehe etwaige Schenkungen an das Schwiegerkind nicht in jedem Fall zurückfordern. Vielmehr ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein Rückgewähranspruch in Betracht kommt. Das setzt die Feststellung voraus, dass ihnen die Beibehaltung der geschaffenen Vermögenslage nicht zuzumuten

ist. Dabei ist auch zu beachten, dass sie die Vermögensübertragung einmal für richtig gehalten haben.

7.

Der Zweck einer ehebezogenen Schenkung von Schwiegereltern ist insoweit erreicht, als die Ehe nach der Zuwendung noch Bestand gehabt hat. Diese teilweise Zweckerreichung ist bei der Bemessung eines Rückgewähranspruchs in Form eines Abschlags zu berücksichtigen. Wie hoch dieser Abschlag anzusetzen ist, ist nach dem Zweck der Schenkung zu bemessen. Bei der Finanzierung der Anschaffung von Verbrauchsgütern ist auf deren Nutzungsdauer abzustellen (z.B. bei PKW oder Möbeln: Zweckerreichung i.d.R. nach ca. 10 Jahren). Wie bei der Übertragung oder Finanzierung von Immobilien oder dann zu verfahren ist, wenn sich ein bestimmter Schenkungszweck nicht feststellen lässt, ist im Arbeitskreis kontrovers diskutiert worden. Eine Abstimmung ergab folgendes Ergebnis:

- a) Für die Bemessung des Abschlags ist die Dauer der nach der Schenkung bis zu ihrem Scheitern noch geführten Ehe ins Verhältnis zu setzen zur Dauer der Eheerwartung, die der verbundenen Lebenserwartung der Ehegatten im Zeitpunkt der Zuwendung entspricht. (6 Stimmen)
- b) Der bei einer schwiegerelterlichen Schenkung eines Grundstücks, zur Finanzierung eines Grundstücks oder ohne besondere Verwendungsbestimmung verfolgte Zweck, die Ehe des eigenen Kindes aufrecht zu erhalten, ist in der Regel nach 20 Jahren erreicht. (21 Stimmen)
- c) Der Abschlag wegen teilweiser Zweckerreichung ist nach dem wirtschaftlichen Nutzen zu berechnen, den der Beschenkte aus der Schenkung während des Bestands der Ehe gezogen hat oder ziehen konnte (z.B. Wohnwert einer Immobilie, ersparte Kreditzinsen für sonstige Anschaffungen). (1 Stimme)

8.

Der Anspruch der Schwiegereltern auf Anpassung des Schenkungsvertrags nach § 313 BGB ist nur dann als Passivposten in das Anfangs- und Endvermögen des Schwiegerkindes einzustellen, wenn die Schwiegereltern ihn bereits geltend gemacht haben (22 Stimmen; für eine volle Berücksichtigung auch ohne Geltendmachung 8 Stimmen; für eine Berücksichtigung abzüglich eines Abschlags eine Stimme).

9.

Der Anspruch der Schwiegereltern gegen das Schwiegerkind auf Vertragsanpassung hinsichtlich einer ehebezogenen Schenkung nach Scheitern der Ehe ihres Kindes mit dem Schwiegerkind unterliegt der regelmäßigen Verjährungsfrist von 3 Jahren gemäß § 195 BGB, soweit er auf eine Zahlung gerichtet ist. Ein auf die dingliche Rückgewähr eines Grundstücks gerichteter Anspruch verjährt dagegen gemäß § 196 BGB binnen 10 Jahren.

10.

Für den Beginn der Verjährung eines Anspruchs der Schwiegereltern gegen das Schwiegerkind wegen Rückabwicklung einer ehebezogenen Schenkung ist nicht die Rechtskraft der Ehescheidung maßgeblich, sondern die Entstehung des Anspruchs.

11.

Für Investitionen in das Immobilieneigentum seiner Schwiegereltern kann der ausgezogene Ehegatte in der Regel keinen Ersatz verlangen, wenn sie zum Zweck der Nutzung der Immobilie als Familienheim erfolgt sind und der andere Ehegatte noch darin wohnt. Insoweit ergibt sich aus der geänderten Rechtsprechung des BGH zur Rückabwicklung von Zuwendungen der Schwiegereltern keine Veränderung. Der Arbeitskreis stimmt aber dem OLG Hamm (B.v. 06.12.2012, 1 UF 162/12) darin zu, dass in solchen Fällen unter Umständen ein Anspruch auf Nutzungsentschädigung gegen den in der Ehewohnung verbliebenen Ehegatten in Betracht kommt.